

## Bundesgesetz

betreffend

### die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

(Vom 7. Brachmonat 1881.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Abänderung des Art. 139 der Militärorganisation vom  
13. Wintermonat 1874, und nach Einsicht einer Botschaft  
des Bundesrathes vom 14. Hornung 1881,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und Cader der Geniebataillone der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrath zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungs-, beziehungsweise Caderkursen von folgender Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen, einberufen:

- a. die Infanteriebataillone für 5 Tage mit vorangehendem viertägigem Cadervorkurs;
- b. die Feldbatterien und Positionskompagnien für 6 Tage;
- c. die Cader der Geniebataillone, inklusive Gefreite und Tambouren, für 6 Tage.

Die Inspektion der Handfeuerwaffen dieser Mannschaft geschieht während der Dauer des Wiederholungskurses, und es ist letztere von der im Art. 157 der Militärorganisation vorgeschriebenen Waffeninspektion für das betreffende Jahr befreit.

Die Wiederholungs-, beziehungsweise Cader-Vorkurse der Infanteriebataillone sollen, wenn immer thunlich, in den betreffenden Bataillonskreisen stattfinden.

Art. 2. Die Kompagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Füsilier- und Schützenbataillone der Landwehr, soweit sie nicht in die Wiederholungskurse einberufen werden, sind verpflichtet, an den im Art. 104 der Militärorganisation vorgeschriebenen Schießübungen Theil zu nehmen.

Art. 3. Die Bundesversammlung bestimmt alljährlich bei Festsetzung des Voranschlages, ob und allfällig wie viele der ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr von den Wiederholungskursen und Schießübungen befreit sein sollen.

Art. 4. Die übrigen Landwehrtruppen, welche nicht in die im Art. 1 vorgesehene Wiederholungs-, beziehungsweise Caderkurse zu beordern sind, haben alljährlich nur eine eintägige Inspektion zu bestehen. Der Bundesrath ist jedoch verpflichtet, insofern ein Aufgebot der Landwehr in Aussicht steht, auch diese Einheiten zu besondern Uebungen einzu-berufen.

Art. 5. Der Art. 139 der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird hiemit aufgehoben und der Bundesrath beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschloßen vom Ständerathe,

Bern, den 21. April 1881.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,  
Bern, den 7. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **Vessaz.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundes-  
blatt.

Bern, den 9. Brachmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenoßenschaft:

**Schieß.**

---

Note. Datum der Publikation: 11. Juni 1881.

Ablauf der Einspruchsfrist: 9. September 1881.

---

## **Bundesgesetz betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr. (Vom 7. Brachmonat 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1881
Date	
Data	
Seite	89-91
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.